

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten**

Erl. d. MS v. 17.1.2018 – 304 – 43 182-31/01 -

- Voris 21147 -

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 des SGB VIII erfüllen.

1.2 Durch Familienbildung soll dazu beigetragen werden, für Familien positive Lebensbedingungen zu erhalten und zu schaffen. Die Kompetenzen von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsverantwortlichen sollen gestärkt werden, damit sie in unterschiedlichen Lebenssituationen ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Familienbildung soll auch die Partnerschaftlichkeit in Familie und Beruf unterstützen. Durch die Familienbildung sollen auch Familien in belastenden Situationen und Familien mit Zuwanderungsbiografie erreicht werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendung wird zur Deckung von Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte der Familienbildungsstätten gewährt, damit durch eine angemessene Personalausstattung eine kontinuierliche und qualifizierte Arbeit im Sinne von Nr. 1 sichergestellt ist.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind freie Träger von Familienbildungsstätten.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Der Träger der Familienbildungsstätte hat die Qualität der Angebote durch den Einsatz von Fachkräften zu sichern.

4.2 Die Familienbildungsstätten sollen mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und weiteren Partnern (z.B. Wirtschaft und Vereine) zusammenarbeiten und ein sozialraumorientiertes Angebot vorhalten. Die Familienbildungsstätten sollen insbesondere ihre Angebote auch bildungsfernen Familien, Familien in belastenden Situationen und Familien mit Zuwanderungsbiografie zugänglich machen und sie dort unterbreiten, wo örtlich Unterstützungsbedarf besteht (z.B. in Kindertagesstätten und Schulen). Es ist anzustreben, dass die Angebote barrierefrei sind.

4.3 Der Lehr- und Arbeitsplan soll folgende Gebiete umfassen:

- Erziehung und Elternschaft mit dem Ziel des gelingenden Aufwachsens,
- Ehe, Partnerschaft und Familie,
- Partnerschaftlichkeit in Familie und Beruf; Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit,
- gesellschaftliche Teilhabe,
- Fragen der Gesundheit,
- Kompetenzen zur Lebensbewältigung in privaten Haushalten,
- Medienkompetenz,
- Gestaltung der Freizeit.

4.4 Von den in Nr. 4.3 genannten Themenbereichen sind wahlweise mindestens sechs in das Programm der Familienbildungsstätten aufzunehmen. Mindestens 50 % der Unterrichtsstunden sind in den ersten sechs genannten Themenbereichen durchzuführen, und zwar überwiegend in eigener pädagogischer Verantwortung.

4.5 In jeder Familienbildungsstätte sollen mindestens zwei hauptberuflich beschäftigte pädagogische Fachkräfte in Vollzeit oder Teilzeit - in der Regel mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit - tätig sein. Pädagogische

Fachkräfte müssen einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

4.6 Die Familienbildungsstätten müssen einen festen Standort und eigene Räume haben. Sie sollen aber mit ihren Angeboten auch in den Sozialraum hineinwirken, d. h., dass die Angebote auch dezentral durchgeführt werden sollen, um vor Ort präsent zu sein. Sie sollen Kurse, Seminare, Einzelveranstaltungen, Gesprächskreise, selbsthilfeorientierte Gruppen, offene Treffs und vergleichbare Projekte anbieten.

4.7 Maßnahmen können auch im Zusammenhang mit anderen Einrichtungen durchgeführt werden. Soweit die pädagogische Verantwortung bei finanzhilfeberechtigten Einrichtungen nach dem NEBG liegt, dürfen in diesen Maßnahmen die nach dieser Richtlinie geförderten pädagogischen Fachkräfte nicht unterrichtend tätig sein.

4.8 Die Zuwendung kann erstmals gewährt werden, wenn die Familienbildungsstätte mindestens zwei Jahre bestanden hat und

- in dieser Zeit ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat
- und
- nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit diese Gewähr auf Dauer bietet.

4.9 Das Land erwartet, dass sich der für den Sitz der Familienbildungsstätten zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe angemessen an den Ausgaben der Familienbildungsstätte entsprechend der Aufgabenwahrnehmung nach § 16 SGB VIII beteiligt.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendungen für die in Nr. 4.5 Satz 1 genannten pädagogischen Fachkräfte werden bis zur Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben für eine Stelle bis höchstens EntgeltGr. 13 und für eine Stelle bis höchstens

EntgeltGr. 12 auf der Grundlage der jeweils gültigen vom MF bekannt gegebenen Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben für diese Entgeltgruppen gewährt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Familienbildungsstätten haben sich an einer durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Evaluation zu beteiligen. Dazu sind quantitative und qualitative Daten zu folgenden Bereichen jährlich zur Verfügung zu stellen:

- Erreichung der Zielgruppen nach Nummer 1.2,
- Pädagogische Konzeption,
- Akzeptanz der Themenbereiche,
- Kooperation, Vernetzung und Präsenz vor Ort,
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendhilfe, Schule und sonstigen gesellschaftlichen Einrichtungen sowie neuen Kooperationspartnern,
- Förderung der Partnerschaftlichkeit; Erhöhung des Anteils der männlichen Teilnehmer,
- Öffentlichkeitsarbeit.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinie keine Abweichungen zulässt.

7.2 Der Träger der Familienbildungsstätte stellt den Förderantrag bis zum 30. September für das darauf folgende Kalenderjahr an das LS als Bewilligungsbehörde.

7.3 Die Zuwendung wird in einer Summe zu Beginn des Monats Juli gezahlt. Insoweit finden die Nummern 1.4, 5.5 und 8.3.1 der ANBest-P keine Anwendung.

7.4 Für die Personalausgaben der geförderten pädagogischen Fachkräfte sind als einfacher Verwendungsnachweis eine Aufstellung über das jeweils gezahlte Jahresgehalt sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ein Nachweis über die nach Nr. 4.4 durchgeführten Unterrichtsstunden einzureichen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden mit eigenem Jugendamt  
Freien Träger der Jugendhilfe